

8 C 363/25



Amtsgericht Bottrop
IM NAMEN DES VOLKES
Urteil

In dem Rechtsstreit

der Frau Debora Maria Dohrmann, geb. 1970, wohnhaft in Bottrop,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt Dohrmann, Essener
Straße 89, 46236 Bottrop,

gegen

1. Frau Debora Maria Dohrmann, geb. 1970, wohnhaft in Bottrop,
2. Herrn Michael Dohrmann, geb. 1970, wohnhaft in Bottrop,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte

zu 1, 2:
Rechtsanwälte Dr. Christian Dohrmann, Dr. Michael Dohrmann,
46236 Bottrop

hat die 8. Zivilabteilung des Amtsgerichts Bottrop
auf die mündliche Verhandlung vom 13.08.2026
durch die Richterin Michel

für Recht erkannt:

Die Beklagten werden verurteilt, es bei Meidung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten zu unterlassen, auf dem Grundstück der Beklagten, Nesselstraße 3 in 46240 Bottrop montierte Video- und Überwachungskameras derart anzubringen und auszurichten, dass diese den Anschein erwecken, das Grundstück der Klägerin in der Nesselstraße 3a, 46240 Bottrop sowie den davorliegenden öffentlichen Verkehrsraum zu überwachen.

Die Beklagten werden verurteilt, die von ihnen auf dem Grundstück Nesselstraße 3a in 46240 Bottrop montierten Video- und Überwachungskameras zu entfernen, sofern diese den Anschein erwecken, das Grundstück der Klägerin in der Nesselstraße 3a, 46240 Bottrop sowie dem davorliegenden öffentlichen Verkehrsraum zu überwachen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagten.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 6.000,00 € vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Parteien sind Grundstücksnachbarn.

Die Beklagten haben auf ihrem Grundstück, Nesselstraße in Bottrop, Überwachungskameras angebracht.

Die Klägerin behauptet, die Kameras erweckten den Anschein, ihr Grundstück durch Video- und Audioaufnahmen zu überwachen.

Sie beantragt,

1. die Beklagten zu verurteilen, es bei Meidung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten zu unterlassen, auf dem Grundstück der Beklagten, Nesselstraße in Bottrop montierte Video- und Überwachungskameras derart anzubringen und auszurichten, dass diese den Anschein erwecken, das Grundstück der Klägerin in der

...straße ... Bottrop sowie den davorliegenden öffentlichen Verkehrsraum zu überwachen.

2. Die Beklagten zu verurteilen, die von ihnen auf dem Grundstück ...straße ... in ... Bottrop montierten Video- und Überwachungskameras zu entfernen, sofern diese den Anschein erwecken, das Grundstück der Klägerin in der ...straße ... Bottrop sowie dem davorliegenden öffentlichen Verkehrsraum zu überwachen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie behaupten, die Kameras erfassten lediglich ihr eigenes Grundstück. Die Aufnahme werde nur gestartet, wenn jemand den Privatbereich der Beklagten betritt. Die Aufnahmen würden nach 24 Stunden automatisch gelöscht.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Unterlassung einer Video- und Audioaufzeichnung durch die Überwachungskameras der Beklagten aus § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog iVm § 823 Abs. 1 BGB.

Denn die Video- und Audioaufnahmen verletzen die Klägerin in ihrem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht und sind auch nicht durch schutzbedürftige Belange der Beklagten gerechtfertigt. Die Beklagten haben das Allgemeine Persönlichkeitsrecht der Klägerin in der Ausprägung als Recht auf informationelle Selbstbestimmung

verletzt, indem sie mittels Überwachungskameras installierten (LG Essen, Urteil vom 30. Januar 2019 – 12 O 62/18 –, Rn. 28, juris).

1.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart und persönliche Daten preisgegeben und verwendet werden (BGH, Urt. v. 16.03.2010, Az. VI ZR 176/09 = NJW 2010, 1533, 1534 Rn. 11; AG Winsen, Urteil vom 30. Dezember 2005 – 16 C 1642/05 –, Rn. 18 - 19, juris; LG Bonn, Urteil vom 16. November 2004 – 8 S 139/04 –, Rn. 15 - 16, juris). Aus diesem Grund schützt das Allgemeine Persönlichkeitsrecht auch jedermann vor einer technisch gestützten Beobachtung und der Aufzeichnung persönlicher Lebenssachverhalte ohne Einwilligung. Die freie Entfaltung der eigenen Persönlichkeit wird gefährdet, wenn jederzeit mit der Beobachtung durch Personen gerechnet werden muss, die man selbst nicht sehen kann oder wenn die reproduzierbare Aufzeichnung des eigenen Verhaltens droht. Denn durch eine Video- und Tonaufzeichnung können Lebensvorgänge technisch fixiert und in der Folge abgerufen, aufbereitet und gegebenenfalls ausgewertet werden (LG Essen, Urteil vom 30. Januar 2019 – 12 O 62/18 –, Rn. 29, juris).

Dahinstehen kann auch, ob die Kameras derzeit allein auf das Grundstück der Beklagten gerichtet sind (AG Dinslaken, Urteil vom 5. März 2015 – 34 C 47/14 –, Rn. 16, juris). Denn eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes kann auch bei Ausrichtung von Überwachungskameras allein auf das eigene Grundstück vorliegen, wenn Dritte eine Überwachung durch die Kameras objektiv ernsthaft befürchten müssen. Eine solche Befürchtung ist dann gerechtfertigt, wenn sie aufgrund konkreter Umstände als nachvollziehbar und verständlich erscheint oder aufgrund objektiv Verdacht erregender Umstände. Dies setzt voraus, dass der Betroffene eine Überwachung durch die Kameras ernsthaft befürchten muss (sog. "Überwachungsdruck"). Dabei muss eine solche Befürchtung aufgrund konkreter Umstände als objektiv nachvollziehbar und verständlich erscheinen. Allein die hypothetische Möglichkeit einer Überwachung durch eine Videokamera beeinträchtigt das allgemeine Persönlichkeitsrecht derjenigen, die dadurch betroffen sein könnten, hingegen nicht (LG Köln, Urteil vom 6. Januar 2016 – 18 O 69/15 –, Rn. 28, juris).

Die Überwachungskameras befinden sich in unmittelbarer Nähe zum Klägergrundstück. Die Kamera zur Straßenseite befindet sich an der Hauswand des Gebäudes der Beklagten, welche aufgrund der Eigenschaft als Doppelhaushälfte in die Hauswand der Klägerin übergeht.

Der Überwachungsdruck entsteht auch durch die objektive Möglichkeit, Audioaufnahmen zu fertigen. Zwar behaupteten die Beklagten in der mündlichen Verhandlung, diese Funktion sei deaktiviert und könne nur vom Installateur aktiviert werden. Eine solche Aktivierung könnte jedoch wie in der mündlichen Verhandlung erörtert technisch gesehen jederzeit erfolgen. Die Klägerin kann daher nicht überprüfen, ob die Audiofunktion aktiviert ist.

2.

Diese Beeinträchtigung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Klägerin ist auch rechtswidrig, da bei einer Gesamtabwägung der widerstreitenden Interessen die schutzwürdigen Belange der Klägerin überwiegen.

Ob eine Beeinträchtigung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts rechtswidrig ist, ist unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalles und durch Vornahme einer umfassenden Güter- und Interessenabwägung zu beantworten (BGH, Urte. v. 16.03.2010, Az. VI ZR 176/09 = NJW 2010, 1533, 1534 Rn. 11). Damit die Abwägung zu Gunsten des Nutzers der Videokamera ausfallen kann, muss die Überwachung zur Abwehr schwerwiegender Beeinträchtigungen erforderlich und die drohende Beeinträchtigung auf andere Weise nicht zu verhindern sein (BGH, Urte. v. 25.04.1995, Az. VI ZR 272/94 = NJW 1995, 1955, 1957; LG Paderborn, Urte. v. 30.11.2017, Az. 3 O 182/17 = NZM 2018, 766, 768; LG Bonn, Urteil vom 16. November 2004 – 8 S 139/04 –, Rn. 21, juris). Derartige schwerwiegende Beeinträchtigungen liegen nach dem Vortrag der Beklagten nicht vor (LG Essen, Urteil vom 30. Januar 2019 – 12 O 62/18 –, Rn. 34, juris).

Die Videoüberwachung lässt sich insbesondere nicht mit dem Bedürfnis der Beklagten, ihr Eigentum vor Wohnungseinbruchsdiebstählen zu schützen, rechtfertigen. Den Beklagten kommt zwar grundsätzlich das verfassungsrechtlich garantierte (Art. 14 GG) Recht zu, geeignete Schutzmaßnahmen für ihr Eigentum zu ergreifen. Dies darf aber nicht in unverhältnismäßiger Weise auf Kosten des Eingriffs in hochrangige

Rechtsgüter Dritter erfolgen (BGH, Urt. v. 25.04.1995, Az. VI ZR 272/94 = NJW 1995, 1955, 1957; LG Essen, Urteil vom 30. Januar 2019 – 12 O 62/18 –, Rn. 35, juris).

II.

Der Klägerin steht auch der mit dem Klageantrag zu 2) geltend gemachte Anspruch auf Entfernung der Kameras zu. Der Anspruch ergibt sich aus § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB analog i.V.m. § 823 Abs. 1 BGB.

Der Klägerin steht gegen die Beklagten wegen des Eingriffs in ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht ein Anspruch auf Beseitigung der Beeinträchtigung zu. Dieser Beseitigungsanspruch rechtfertigt vorliegend ausnahmsweise auch die von der Klägerin konkret begehrte Rechtsfolge, nämlich die Beseitigung der Kamera. Ein Störer kann im Rahmen eines Anspruchs aus § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB dann zu einer konkreten Maßnahme verurteilt werden, wenn allein diese Maßnahme den Nichteintritt der drohenden Beeinträchtigung gewährleistet (vgl. OLG Köln, Urt. v. 22.06.2016, Az. 15 U 33/16 = NJW 2017, 835, 836). Nach diesen Maßstäben kann die Klägerin die begehrte Beseitigung verlangen, da es neben der Entfernung keine Alternative gibt, die Beeinträchtigung zu beseitigen (LG Essen, Urteil vom 30. Januar 2019 – 12 O 62/18 –, Rn. 41 - 42, juris; LG Osnabrück, Urteil vom 7. Dezember 2018 – 9 S 145/18 –, Rn. 18, juris).

Die Ordnungsmittellandrohung folgt aus § 890 Abs. 2 ZPO. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht nach § 709 S. 1 ZPO.

Der Streitwert wird auf bis zu 5000,00 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 1.000,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Essen, Zweigertstr. 52, 45130 Essen, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Essen zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Essen durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Bottrop statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Bottrop, Gerichtsstr. 24-26, 46236 Bottrop, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit

den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Michel